

Jugendordnung
für die Jugendfeuerwehren
des Marktfleckens Merenberg

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren Allendorf, Barig–Selbenhausen, Merenberg, Reichenborn und Rückershausen sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Merenberg. Sie sind Mitglied der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors *), der sich des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes *) als Leiter *) der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg bedient..
- 1.4 Leiter *) der Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen sind die Jugendfeuerwehrwarte *). Sie *) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Einsatzabteilung der . Ortsteilfeuerwehr angehören, die erforderliche Qualifikation zum Gruppenführer und zum Erwerb der Jugendgruppenleiter-Card haben.
- 1.5 Leiter *) aller Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg ist der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *). Er *) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben der Einsatzabteilung der . Gemeindefeuerwehr angehören, die erforderliche Qualifikation zum Gruppenführer und zum Erwerb der Jugendgruppenleiter-Card haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Den Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg können Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart *) der Ortsteilfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor *).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen, zu unterstützen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.
- 4.3 Jedes Mitglied hat die empfangene, persönliche Ausrüstung (Jugendfeuerwehrranzug, Jugendfeuerwehrhelm sowie Schutzhandschuhe) pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr an den zuständigen Jugendfeuerwehrwart *) zurück zu geben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Marktflecken Merenberg Ersatz von den Erziehungsberechtigten des Jugendfeuerwehrmitgliedes verlangen.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

5. Ordnungsmaßnahmen

Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

5.1

Als geeignete Ordnungsmaßnahme kann der Jugendfeuerwehrwart *) im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) eine Ermahnung aussprechen. Bei groben Verstößen kann ein Ausschluss aus den Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor *) vollzogen werden.

5.2. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen *) das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung schriftlich beim Gemeindebrandinspektor *) erfolgen. Dieser entscheidet über den Einspruch in Absprache mit dem Gemeinde – Jugendfeuerwehrwart *).

6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,

6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes

6.1.3 durch Ausschluss

6.1.4 durch Übernahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr.

6.1.5 mit Vollendung des 18. Lebensjahres

7. Organe der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg

7.1 Organe der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg sind

7.1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung,

7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor *) mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeinde –Jugendfeuerwehrwart *) geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten, Vertreter der Gemeindegremien, Vertreter der Gemeindefeuerwehr und Kreisjugendfeuerwehr sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.1 Sind weniger als 50 % aller Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von einer halben Stunde eine neue Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden. Diese Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
- 8.3.2 Mitglieder im Sinne des 8.3 sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg, die Mitglieder des Gemeinde – Jugendfeuerwehrausschusses und die Jugendgruppenleiter *) der Jugendfeuerwehren.
- 8.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 Wahl eines gemeinsamen Sprechers *) aller Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg.
- 8.4.2 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Jugendfeuerwehrausschuss des Marktfleckens Merenberg

- 9.1 Dem Jugendfeuerwehrausschuss des Marktfleckens Merenberg gehören an
- 9.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *)
- 9.1.2 der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *)
- 9.1.3 der Schriftführer *)
- 9.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte *)
- 9.1.5 die stv. Jugendfeuerwehrwarte oder 1 Gruppenleiter je Ortsteil
- 9.1.6 der gemeinsame Sprecher *) aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
- 9.1.7 der Gemeindebrandinspektor *)

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

9.1.8 der stellvertretende Gemeindebrandinspektor *) (sollten zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren *) im Amt sein, wird das Sitz- und Stimmrecht im Jugendfeuerwehrausschuss vom ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor *) wahrgenommen. Sollte dieser verhindert sein, nimmt der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor *) das Sitz- und Stimmrecht wahr.

9.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

9.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung

9.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in Bezug auf Ausbildung und Freizeit.

9.2.3 Wahl des Gemeinde -Jugendfeuerwehrwartes *) und dessen Stellvertreter *)

10. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *)

10.1 Für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) und dessen Stellvertreter *) gelten die in Absatz 1.5 festgeschriebenen Qualifikationen

10.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg.

10.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) oder dessen Stellvertreter *) leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg sowie die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses.

10.4 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *), bei Verhinderung dessen Stellvertreter *), vertritt die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

10.5 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) hat Sitz- und Stimmrecht im Wehrführerausschuss des Marktfleckens Merenberg.

10.6 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg vom Gemeindevorstand auf die Dauer von bis zu fünf Jahren ernannt.

11 Jugendfeuerwehrwarte *)

11.1 Für die Jugendfeuerwehrwarte *) und deren Stellvertreter *) gelten die in Absatz 1.4 festgeschriebenen Qualifikationen.

11.2 Die Jugendfeuerwehrwarte *), deren Stellvertreter *) und die Gruppenleiter *) führen die Jugendfeuerwehren nach Maßgabe dieser Jugendordnung.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

- 11.3 Der Jugendfeuerwehrwart *) und dessen Stellvertreter, falls ein Stellvertreter vorhanden ist, werden im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor vom Wehrführer *) der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von bis zu 5 Jahren ernannt.

12. Gruppenleiter *)

- 12.1 Die Gruppenleiter *) unterstützen die Jugendfeuerwehrwarte *) bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten neben der Qualifikation zum Erwerb der Jugendleiter-Card auch eine feuerwehrtechnische Grund-Ausbildung absolviert haben.

13. Gemeinsamer Sprecher *) aller Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg

- 13.1 Der gemeinsame Sprecher *) vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.
- 13.2 Der gemeinsame Sprecher *) wird auf der Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren auf die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt.
- 13.3 Der gemeinsame Sprecher *) muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- 14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 14.3 Der Dienstplan ist von den Jugendwarten *) aufzustellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- Der Dienstplan ist vom Gemeindebrandinspektor *), den Wehrführern *) der Ortsteilfeuerwehren und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart *) zu genehmigen.
- 14.4 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

15. Übernahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

- 15.1 Mitglieder die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können auf Wunsch in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 15.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Antrag einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem Gemeindebrandinspektor *) ausgestellt wird.

16. Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung bei der UKH und darüber hinaus zusätzlich bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG gegen Unfälle im Jugendfeuerwehrdienst versichert.

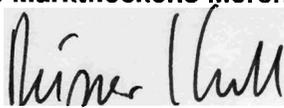
17. Schlussbestimmung

- 18.1 Die Jugendordnung wurde am 19.07.2005 vom Jugendfeuerwehrausschuss des Marktfleckens Merenberg genehmigt.
- 18.2 Die Jugendordnung wurde am 05.09.2005 durch den Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg genehmigt.
- 18.3 Die Jugendordnung wurde am 21.06.2006 vom Gemeindevorstand des Marktfleckens Merenberg genehmigt und ist damit Bestandteil der Feuerwehrsatzung des Marktfleckens Merenberg.

Für den Wehrführer-Ausschuss des
Marktfleckens Merenberg:


(Waldemar Röth)
Gemeindebrandinspektor

Für den Gemeindevorstand
des Marktfleckens Merenberg:


(Reiner Kuhl)
Bürgermeister

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Jugendordnung, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.